

# Preisblatt Ersatzversorgung

für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM-Kunde)  
im Netzgebiet von Ismaning gültig ab 01.01.2025



## 1. Preise Ersatzversorgung „Energiepreis“

Arbeitspreis                      6,58 Ct/kWh

(Nettopreise auf die reine Energielieferung, zzgl. Energiesteuer, CO<sup>2</sup>-Abgabe, Gasspeicherumlage, RLM- und SLP Bilanzierungsumlage, Konzessionsabgabe und Netzentgelte, gesetzlichen Umlagen und Abgaben in der jeweils gültigen Höhe und Umsatzsteuer von derzeit 19%)

## 2. Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG

Für den Fall, dass der Kunde Erdgas aus dem **Niederdrucknetz** der GVI bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, ist die GVI im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG verpflichtet, diese Energie zu liefern. Diese Lieferung erfolgt zu den aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen für RLM-Kunden.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energievertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

## 3. Verbrauchsermittlung / Umrechnungsfaktor

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach gemessenen Werten.

Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter auf Kilowattstunden (kWh) wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt. Die GVI legt bei der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom Netzbetreiber mitgeteilten Werte für Zustandszahl und Brennwert zugrunde.

## 4. Netznutzungsentgelte

Die jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sind in den Preisen gemäß Punkt 1 nicht enthalten.

Die neuen Netzentgelte können Sie ab dem 01.01.2025 auf unserer Internetseite [www.gwi-info.de](http://www.gwi-info.de) im Bereich „Netze“ unter „Netznutzung“ und dem Punkt „Abrechnungsbe- reich“ abrufen.

## 5. Steuern, Abgaben und Umlagen

Alle in diesem Preisblatt genannten Preise sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich

- a) der Energiesteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe
- b) Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlichen Höhe
- c) der CO<sup>2</sup>-Abgabe in der jeweils gesetzlichen Höhe
- d) die Gasspeicherumlage in der jeweils gesetzlichen Höhe
- e) RLM Bilanzierungsumlage in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

Auf den hieraus resultierenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen ge- setzlichen Höhe erhoben.